

Grundsätzlich ist die Stadt Bergneustadt gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW verpflichtet, einen Gesamtabchluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Stadt konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach § 116 Absatz 2 GO NRW aufzustellen. Unter den Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW kann sie von dieser Pflicht befreit sein.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 festgestellt, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, und beschlossen, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Berichtsjahr 2020 Gebrauch zu machen. Daher ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Bericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Der beiliegende Beteiligungsbericht 2020 wird nach Beschlussfassung durch den Rat auf seiner Seite 5 mit dem entsprechenden Datum ergänzt und auf der städtischen Homepage unter „*Verwaltung & Politik / Finanzen*“ zur Einsichtnahme eingestellt.